Zeitschrift: Kinema

Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband

Band: 3 (1913)

Heft: 45

Artikel: Kinematographengesetzgebung

Autor: Utzinger, Ernst

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-719838

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

avec le respect que le jour témoigne, ne doivent pas se

porter ostensiblement, comme certaines dames arborent des chapeaux extravagants.



Kinematographengesetigebung.



Es find in letter Zeit folgende fantonale Gesetze beziehungsweise Verordnungen in Rechtsfraft erwachsen: all die anderen philologischen Neubildungen der Flimmer=

1. Beschluß des Regierungsrates des Kantons Luzern betreffend das Verbot des Besuches von Kinematographen= theatern durch Kinder vom 16. Oftwer (Kantonsblatt Sprache diese ungeahnte Bereicherung beschert, nicht ver-Mr. 42).

Das Berbot gilt für Kinder unter 15 Jahren, selbst wenn sie sich in Begleitung erwachsener Personen befin= itellungen. Bei Zuwiderhandlungen werden sowohl Gl= tern der Kinder wie die Inhaber der Kinos bestraft. (Wie und von wem ift nicht gesagt.)

2. Verordnung des Kantons Schwyz betreffend Rege= lung des Besuches der Kinotheater von 15. Juni 1913 torenfilm! (Amtsblatt Nr. 26).

Auf Antrag des Erziehungsrates wird der Besuch dieser Theater den Kindern im schulpflichtigen Alter auch in Begleitung der Eltern oder anderer erwachsenen Per= jonen untersagt, außer besonderer Vorstellungen unter Genehmigung des Programmes durch den Ortsschulrat.

3. Verordnung des Regierungsrates des Kantons Bug betreffend die Errichtung, den Betrieb und die Bewilligung von Kinos vom 9. Oktober 1913 (S. d. G. Band 10, S. 173).

Bewilligung der Polizeidireftion erforderlich, Borschriften für Feuer= und Bausicherheit. Der Besuch durch Kin= der unter 16 Jahren ist verboten, außer bei Jugendvor= stellungen, deren Programm von den Ortsschulpräsidenten genehmigt ift, und die in Begleitung der Lehrerschaft zu erfolgen haben. Berbot von Bildern, die in religiöser oder sittlicher Sinsicht nicht einwandfrei sind. Bei Uebertretung Strafe bis auf Fr. 100 oder Gefängnis, durch die Polizei= direftion zu verhängen.

4. Beschluß des Regierungsrates des Kantons Thur= gau betreffend das Verbot des Besuches von Kinovorstel= lungen durch schulpflichtige Kinder vom 18. Oktober 1913 (Amtsblatt Nr. 85).

Buße bei Zuwiderhandlung Fr. 10 bis Fr. 100, von den Bezirksämtern auszusprechen. Ausnahmsweise Ge= stattung von Kindervorstellungen nach einem von der Schulvorsteherschaft genehmigten Programm.

5. Berordnung des Ständerates des Kantons Neuen= burg betreffend die kinematographischen Vorstellungen vom 19. August.

Kinder unter 16 Jahren, falls sie nicht von ihren El= tern begleitet sind oder die Vorstellungen nicht mit Autori= sation der Schulbehörden für die Jugend speziell organi= fiert find, dürfen nicht in Kinematographentheater eingelassen werden. Berbrechergeschichten und unsittliche Sze=1 man nicht.

nen dürfen überhaupt nicht finematographisch vorgeführt merden.

Dr. Ernst Utinger, Rechtsanwalt, Zürich.



Autorenfilms.

Von L. Komeriner. OOO gallediten in fict birgi

Ein schönes Wort; fast so schön wie "Verfilmung" und kiste. Schade, daß man die lichten Momente, in denen das philologisch = finematographische Regiegenie der deutschen ewigen kann. — Doch darüber ein ander Mal; heute in= treffiert mehr Inhalt und Wesen als der Name der Sache.

Bas bedeutet also "Autorenfilm" und was will man den. Ausgenommen sind für Kinder veranstaltete Bor- damit sagen? Seit Monaten hört man nur den einen Trompetenstoß: Autorenfilm! Seit Monaten wimmelt es in den Zeitungen von Annoncen im Reflameteil und von Reflamen, für die es keinen Annoncentarif gibt, und das Ganze hört sich wie ein einziger Jubelschrei an: Au=

> Autorenfilm! Das Unheil war da, als man in der Literatur und in der Kinofunst — zwei so grundverschie= denen Kunftarten — Geschwifter erfannte. Gewiß, die Darbietungen des Kinos sind eine Kunstart ebenso wie die der Literatur, aber man verwechsle nicht Kino und Literatur oder Literatur im Kino mit — Kino-Literatur. Das ist der springende Punkt, und Kinoliteratur ist es, was uns fehlt; alles andere wird sich früher oder später, ungeachtet der Erfolge in der Zwischenzeit, als fremd und ausgeborgt erweisen.

> Antorenfilm! Als die Verwandtschaft zwischen Kino und Roman entdeckt wurde, nahm man den Literatur= talender zur Hand und suchte fieberhaft nach Möglichkeiten, diese Verwandtschaft zu erhärten. Und so kam man auf verschiedene Namen. Und die Träger dieser Namen ließen sich zuerst bitten, vom Dichterthron herabzusteigen, um für ein Beilchen auf der Flimmerkiste Platz zu nehmen, dann ließen sie sich goldene Berge und ein Eckhaus kontraktlich sicherstellen, und nach verschiedentlichem Hin und Her fonnte endlich der befreiende Ruf erschallen: Wir haben ihn! Nämlich den . . . ja, wen haben wir eigentlich? . . . wie nennt man bloß so eine große Sache? . . . richtig: den Autorenfilm haben wir! Selbstverständlich: weil jedes Kind weiß, daß Soundso der Autor dieses Romans ist, und weil dieser Roman zur Herstellung eines Films herhalten mußte, so ist der Film ein Autorenfilm. Ob aber Soundso, der die Erlaubnis gab, aus seinem Romane den Autoren= film herauszukurbeln, auch das Zeug in sich hat, Film= autor zu sein, wurde als nebensächlich betrachtet oder gar nicht erst erwogen. Wozu denn auch? Braucht man denn mehr als einen klangvollen Namen? Der Name wird schon genügen — dachte man — hier handelt es sich in erfter Linie um Sensation, und je toller die Jagd nach dem Autorenfilm, desto größer die Sensation. Mehr braucht